

Tarifvertragsparteien

Milchindustrie-Verband e.V. Jägerstraße 51, 10117 Berlin
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten - Landesbezirk Ost Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin

Fachlicher Geltungsbereich

Für die Mitgliedsbetriebe der oben genannten Tarifvertragsparteien und der Betriebe, die den Milchindustrie-Verband beauftragt haben.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. <u>Ausnahme</u> die Geschäftsführer, die sowohl für die kaufmännische als auch technische Leitung der Betriebe voll verantwortlich sind. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
--

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.08.2022
Lohn- und Gehaltstarifvertrag	gültig ab 01.09.2024
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.2000

Lohngruppen

Lohngruppe 1a	<u>Ungelernte</u> Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit <u>einfachen</u> Arbeiten
Lohngruppe 1b	<u>Ungelernte</u> Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit <u>schwierigen</u> Arbeiten
Lohngruppe 2a	Arbeitnehmer, die, ohne eine durch Prüfung abgeschlossene Lehre nachweisen zu können, überwiegend mit <u>Facharbeiten</u> beauftragt werden und <u>mindestens ein Jahr im Betrieb tätig</u> sind. Annehmer von Milch im Molkereibetrieb, Werkstättenpersonal mit besonderen Fertigkeiten.
Lohngruppe 2b	Arbeitnehmer, die, ohne eine durch Prüfung abgeschlossene Lehre nachweisen zu können, überwiegend mit <u>Facharbeiten</u> beauftragt werden und <u>mindestens ein Jahr im Betrieb tätig</u> sind. Maschinenführer, Hub- sowie Gabelstaplerfahrer, Schichtführer in Milchtrockenwerken und an Verdampfern sowie Kraftfahrer mit Führerschein Klasse 3.
Lohngruppe 3	<u>Kommissionierer</u> sind Arbeitnehmer, die mit der Zusammenstellung von Waren nach Bestellvorgaben tätig sind
Lohngruppe 4	Molkereifachleute und Handwerker, insofern sie nicht Aufgaben der Gruppe 2 wahrnehmen.
Lohngruppe 5	Molkereifachleute und Handwerker mit <u>besonders verantwortungsvoller Tätigkeit</u> , sofern sie nicht aufgrund ihrer Funktion in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen sind. Hierzu gehören auch Molkereifachleute und Handwerker, die eine Betriebsabteilung selbständig und verantwortlich führen, in der unter ihnen in der Regel mindestens zwei Hilfskräfte beschäftigt werden.

Gehaltsgruppen	
Kaufmännische Angestellte	
Gehaltsgruppe K1	Tätigkeiten, für die <u>keine Berufsausbildung</u> Voraussetzung ist, z. B. einfache Schreibarbeiten, Rechenarbeiten einfacher Art aufgrund vorbereiteter Unterlagen, Bedienen einfacher Fernsprechanlagen.
Gehaltsgruppe K2	Tätigkeiten, für die eine <u>kaufmännische Lehre</u> oder eine entsprechende praktische <u>Berufsausbildung von mindestens drei Jahren</u> Voraussetzung ist, z. B. Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen einfacher Art, Bedienen des Fernschreibers oder von Fernsprechanlagen sowie Bestellannahme mit Telefonverkauf
Gehaltsgruppe K3	Tätigkeiten <u>vorwiegend selbständiger</u> Art, z. B. von Buchhaltern, Lohn- und Gehaltsbuchhaltern, Korrespondenten, Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen schwieriger Art, Führen von Schriftwechsel in einer Fremdsprache, Bedienen schwieriger Fernsprechanlagen, soweit gleichzeitig am Fernschreiber gearbeitet wird, sowie Tätigkeiten von Kalkulatoren, Kostenrechnern, Operatoren, Expedienten, Verkaufsstellenleitern mit bis zu drei Hilfskräften und Reisetätigkeit zur Kundenbetreuung.
Gehaltsgruppe K4	Tätigkeiten in <u>selbständiger und verantwortlicher</u> Form, z. B. als Fremdsprachenkorrespondent, Bilanzbuchhalter, Werbeleiter, Expeditionsleiter, Programmierer, Verkaufsstellenleiter mit mehr als drei Hilfskräften, Disponenten sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung.
Gehaltsgruppe K5	Angestellte, die nicht unter die Gruppe K 4 fallen, insbesondere solche mit <u>Dispositionsbefugnis und besonderer Verantwortung</u> , z. B. Leiter von EDV-Anlagen, Buchhaltungsleiter, Verkaufsleiter sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung.
Technische Angestellte	
Gehaltsgruppe T1	Technische Angestellte <u>ohne Berufserfahrung</u> , die <u>einfache</u> Arbeiten ausüben, z.B. Hilfslaboranten.
Gehaltsgruppe T2	Technische Angestellte mit <u>abgeschlossener Berufsausbildung</u> oder entsprechende fachlicher <u>Berufsausbildung von mindestens drei Jahren</u> , z. B. Laboranten und Zustellfahrer
Gehaltsgruppe T3	Technische Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, zu deren Erledigung <u>besondere Fachkenntnisse</u> erforderlich sind, z. B. Chemotechniker, Chemoassistenten, Laboranten mit besonderer Verantwortung sowie Laboranten mit aufsichtsführender Tätigkeit in Betrieben mit einfachem Produktionsprogramm und Verkaufsfahrer.
Gehaltsgruppe T4	Technische Angestellte, die aufgrund <u>erweiterter Berufsausbildung</u> eine <u>leitende</u> Tätigkeit ausüben, z. B. Leiter von Produktionsabteilungen, soweit sie eine aufsichtsführende Position einnehmen, Chemotechniker und Chemoassistenten mit besonderer Verantwortung, Leiter von Laboratorien in Betrieben mit vielseitigem Produktionsprogramm sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung.
Gehaltsgruppe T5	Technische Angestellte mit <u>erweiterter schulischer Ausbildung</u> , <u>umfassenden Kenntnissen</u> sowie <u>besonderer Verantwortung</u> , sofern sie eine <u>leitende</u> Tätigkeit ausüben, z. B. Leiter von Zentrallaboratorien, Stellvertreter des technischen Leiters des Betriebes, Leiter von Zweigbetrieben sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung.
Meister	
Gehaltsgruppe M1	Der Meister <u>leitet in einfachen gleichartigen Produktionsprozessen</u> eines abgegrenzten Meisterbereiches die ihm unterstellten Arbeitnehmer an.
Gehaltsgruppe M2	Der Meister <u>leitet in einfachen verschiedenartigen oder komplizierten gleichartigen Produktionsprozessen</u> die ihm unterstellten Arbeitnehmer an.
Gehaltsgruppe M3	Der Meister <u>leitet in komplizierten und verschiedenartigen und sehr komplizierten Produktionsprozessen</u> die ihm unterstellten Arbeitnehmer an.
Kaufmännische und technische Leiter	
Die unter gesamtverantwortlicher Leitung der Geschäftsführung der Molkerei dem kaufmännischen bzw. technischen Teil des Betriebes verantwortlich vorstehen.	

Stundenlöhne gemäß Lohn- und Gehaltstarifvertrag in €

	01.11.2024	01.09.2025	01.07.2026
Lohngruppe 1a	18,84	19,44	19,68
Lohngruppe 1b	20,33	20,98	21,23
Lohngruppe 2a	21,82	22,52	22,79
Lohngruppe 2b	22,51	23,24	23,52
Lohngruppe 3	22,40	23,12	23,40
Lohngruppe 4			
im ersten Berufsjahr nach der Ausbildung (95 %)	21,82	22,52	22,79
ab 2. Berufsjahr nach der Ausbildung (100 %)	22,97	23,71	24,00
Lohngruppe 5			
im ersten Berufsjahr nach der Ausbildung (95 %)	24,01	24,78	25,08
ab 2. Berufsjahr nach der Ausbildung (100 %)	25,27	26,08	26,40

Monatsgehälter gemäß Lohn- und Gehaltstarifvertrag in €

	01.11.2024	01.09.2025
Kaufmännische und Technische Angestellte		
Gehaltsgruppe K1/T1	3.394,82	3.503,45
Gehaltsgruppe K2/T2		
im 1. u. 2. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. Aufnahme der Tätigkeit in diese Gruppe (90 %)	3.452,36	3.562,83
ab 3. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. Aufnahme der Tätigkeit in dieser Gruppe (100 %)	3.835,95	3.958,70
Gehaltsgruppe K3/T3		
im 1. u. 2. Berufsjahr nach der Ausbildung (80 %)	3.682,51	3.800,35
ab 3. Berufsjahr nach der Ausbildung (90 %)	4.142,83	4.275,40
ab 4. Berufsjahr nach der Ausbildung (100 %)	4.603,14	4.750,44
Gehaltsgruppe K4/T4		
bei Aufnahme in diese Gruppe (130 %)	4.986,74	5.146,31
nach dreijähriger Zugehörigkeit in dieser Gruppe (150 %)	5.753,93	5.938,05
Gehaltsgruppe K5 /T5 - freie Vereinbarung, mind. 170 %	6.521,12	6.729,79
Meister		
Gehaltsgruppe M1 (80%)	3.682,51	3.800,35
Gehaltsgruppe M2 (90%)	4.142,83	4.275,40
Gehaltsgruppe M3 (100%)	4.603,14	4.750,44
Kaufmännische und technische Leiter	7.288,31	7.521,53

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.11.2024	01.09.2025
1. Ausbildungsjahr	1.276,97	1.317,83
2. Ausbildungsjahr	1.369,57	1.413,40
3. Ausbildungsjahr	1.513,00	1.561,42
4. Ausbildungsjahr	1.596,71	1.647,80

Regelarbeitszeit

38,5 h/Woche \triangleq 166,8 h/Monat	01.07.2024
38,0 h/Woche \triangleq 164,7 h/Monat	01.07.2026

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

Arbeitnehmer	6,65 Euro je Urlaubstag
ab 01.01.2027	12,83 Euro je Urlaubstag
Auszubildende	4,60 Euro je Urlaubstag
ab 01.07.2027	8,87 Euro je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

01.08.2022	60% des Tarifbruttolohnes/-gehaltes bzw. der Ausbildungsvergütung*
01.01.2025	75% des Tarifbruttolohnes/-gehaltes bzw. der Ausbildungsvergütung*
01.01.2026	100% des Tarifbruttolohnes/-gehaltes bzw. der Ausbildungsvergütung*

* Berechnungsgrundlage ist das Entgelt des Monats November.

Vermögenswirksame Leistungen

6,14 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	25%
an arbeitsfreien Samstagen	35%
Samstagsarbeit	15%
Sonntagsarbeit	55%
Gesetzliche Feiertage	150%
Nacharbeit (22 – 6 Uhr) regelmäßig	25%
jede vorkommende unregelmäßige Nacharbeit sowie Nachschichtarbeit, die gleichzeitig Mehrarbeit ist	50%